

Kurztitel

Kartellgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 61/2005

§/Artikel/Anlage

§ 142

Inkrafttretensdatum

01.07.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2005

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 87, BGBI. I Nr. 61/2005.

Text**XV. ABSCHNITT
Rechtsverletzungen****Geldbußen**

§ 142. Das Kartellgericht hat auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Geldbußen aufzuerlegen, und zwar

1. Unternehmern bzw. Verbänden von Unternehmern in der Höhe von 10 000 Euro bis 1 Million Euro oder über diesen Betrag hinaus bis zu 10% der von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmer im letzten Geschäftsjahr erzielten weltweiten Umsatzerlöse, wenn sie
 - a) ein Kartell, eine vertikale Vertriebsbindung oder einen Zusammenschluss in verbotener Weise durchführen (§§ 18, 42a Abs. 4, § 59 Abs. 2) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereiteln;
dies gilt nicht für Letztverkäufer als Mitglieder einer Preisbindung;
 - b) ihre marktbeherrschende Stellung missbrauchen (§ 35) oder gegen das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen (§ 36) verstoßen;
 - c) einem Auftrag nach § 35 Abs. 2 oder § 42 Abs. 7 zuwiderhandeln;
 - d) gegen Art. 81 Abs. 1 oder Art. 82 EGV verstoßen, sofern das Kartellgericht nach § 42f hierfür zuständig ist;
2. Unternehmern bzw. Verbänden von Unternehmern in der Höhe von 3 500 Euro bis 35 000 Euro, wenn sie
 - a) in einem Feststellungsantrag nach § 19 Abs. 1, einem Genehmigungsantrag nach § 23, einem Verlängerungsantrag nach § 24, einer Anzeige nach § 30b oder einer Anmeldung nach § 42a unrichtige oder unvollständige Angaben machen,
 - b) die Anzeigepflicht nach § 30b verletzen,
 - c) eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgeben,
 - d) dem Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung nicht nachkommen,
 - e) einer Entscheidung des Kartellgerichts nach § 42e Abs. 3 nicht nachkommen,
 - f) eine Empfehlung entgegen einer Verordnung nach § 127 hinausgeben,
 - g) einem Auftrag des Kartellgerichts nach § 11 Abs. 4 WettbG nicht nachkommen;

3. Unternehmern in der Höhe von 700 Euro bis 7 000 Euro, wenn sie die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 oder § 63 Abs. 4 verletzen;
4. Kartellbevollmächtigten in der Höhe von 140 Euro bis 1 400 Euro, wenn sie
 - a) die Anzeigepflicht nach § 56 verletzen,
 - b) einer Aufforderung nach § 64 nicht nachkommen.